

47/MT-BR/2017

MITTEILUNG**an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 4. April 2017****COM(2016) 821 final****Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems**

Der Richtlinienvorschlag über ein Notifizierungsverfahren enthält Bestimmungen zur Notifizierung der Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie). Er stützt sich auf Art. 53 Abs. 1 und Art. 62 und 114 AEUV. Gemäß Art. 114 können Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Gemäß Art. 114 können Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben, erlassen werden. Der Bereich des Richtlinienvorschlags beinhaltet eine geteilte Kompetenz zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, eine Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in diesem Fall besonders relevant.

Das Verfahren soll in all jenen Fällen angewandt werden, in denen wesentliche neue Vorschriften im Anwendungsbereich der Richtlinie eingeführt werden sollen. Betroffen wären auf Basis der RL 2006/123/EG Genehmigungsregelungen und alle Anforderungen über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit sowie auch geplante Berufszulassungs- und Berufsausübungsregeln im Dienstleistungssektor. Für eine derartige Neuregelung in einem Sektor ist vorgesehen, dass der Mitgliedstaat begründen soll, dass keine weniger einschneidenden Instrumente zur Verfügung stehen. Im Falle einer Vorwarnung durch die Kommission käme es voraussichtlich einer Verzögerung des nationalen Gesetzgebungsprozesses. Es ist nicht erkennbar, wie durch diese neue Regelung

eine effiziente oder bessere Rechtsdurchsetzung gesichert werden soll.

Der Vorschlag greift massiv in die Gesetzgebungshoheit der Mitgliedstaaten ein und widerspricht somit dem Subsidiaritätsgrundsatz. Durch die genannten Fristen können unter Umständen wesentliche Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess der jeweiligen Mitgliedstaaten entstehen. Weiters bestehen Bedenken wegen einer fehlenden Fristbindung der Kommission bei der Unterrichtung des Mitgliedstaates über die Vollständigkeit der eingegangenen Notifizierung. Damit sind die Mitgliedstaaten einem engen Zeitkorsett unterworfen, die Kommission ihrerseits jedoch nicht.

Grundlegende Bedenken bestehen im Bereich des Artikel 7 des Vorschlags. Hier soll der Kommission eine bindende ex-ante Beurteilung über die Unionsrechtskonformität zukommen. Dies fällt allerdings in Art. 19 (1) EUV in den Kompetenzbereich des Gerichtshofs der Europäischen Union. Eine bindende Prüfung von Seiten der Kommission würde eine Verschiebung einer bindenden Beurteilung der Unionsrechtskonformität auf die Kommission zur Folge haben. Zudem wären die Mitgliedstaaten für den Fall einer Bekämpfung der Entscheidung der Kommission, gezwungen, Klage zu erheben, was die Mitgliedstaaten in eine schlechtere Position bringen würde, da dann die Beweislast auf sie fallen würde und sie somit die Unionskonformität ihrer nationalen Regelung beweisen müssten.

Angesichts der vorgebrachten substantiellen Bedenken hält der Vorschlag einer Prüfung der Subsidiarität nicht stand. Der Bundesrat erachtet den Vorschlag für zu weitgehend und als überschießenden Eingriff in die Subsidiarität und Gesetzgebungshoheit der Mitgliedstaaten.

Ähnliches gilt für die damit verbundenen Änderungen im Rahmen des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI), dessen technische Adaptierung zwar von der Kommission getragen wird, allerdings wäre damit ein entsprechender Schulungsaufwand des Personals in den Mitgliedstaaten verbunden. Auch dieser Mehraufwand wird vom Bundesrat als unverhältnismäßig abgelehnt.